

Verfügung zur vorläufigen Haushaltsführung 2019

A Vorbemerkung

Der Rat der Stadt hat am 22. November 2018 die 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (HSP) beschlossen. Der Bezirksregierung liegt mit Schreiben vom 29. November 2018 der Antrag zur Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes vor.

Nachdem der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2016 erstmals wieder erreicht werden konnte und derzeit auch für das Haushaltsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss gerechnet werden kann, ist es erforderlich, diese Entwicklung weiter zu verstetigen. Deshalb ist ein besonderes Augenmerk auf die unterjährige Haushaltsentwicklung zu richten, da die Stadt Remscheid weiterhin ausschließlich die Risiken trägt, planerisch und im Rahmen der Bewirtschaftung den Ausgleich zu gestalten. Deshalb wird der Verwaltungsvorstand auch weiterhin über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung sowie über den Stand von Haushaltsrisiken und -chancen und die notwendigen Steuerungsmaßnahmen beraten.

Ergänzend hierzu verfüge ich folgende Regelungen zur unterjährigen Haushaltsführung:

I) Risiko- und Chancen erfassen

Im Hinblick auf den äußerst geringen eingeplanten Haushaltsüberschuss ist es erforderlich, einen Überblick über die fachlichen Ursachen für mögliche wesentliche Veränderungen der Budgets zu bekommen. Dazu sind aus fachlicher Sicht Haushaltsrisiken und -chancen zu benennen und zu bewerten. Insbesondere sind hier auch die Umsetzungsrisiken der einzelnen HSP-Maßnahmen zu beurteilen.

II) Prioritäten bilden

Um pauschale Budgetsperren zu vermeiden, werden alle Fachdienste gebeten, ihre Verpflichtungen und Auftragsvergaben ab einem Auftragsvolumen von 25.000 EUR zu priorisieren und die sich daraus ergebende Prioritätenliste mit der jeweiligen Dezernatsleitung abzustimmen. Verschiebbare Aufträge und Verpflichtungen sollten nach Entscheidung der Dezernatsleitung zunächst zurückgestellt werden.

Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres herausstellen, dass Risiken nicht eintreten werden oder Chancen genutzt werden konnten, könnten die zurückgestellten Maßnahmen umgesetzt werden. In den regelmäßigen Terminen zum Haushalt wird der Verwaltungsvorstand über weitere Steuerungsmaßnahmen beraten, sofern die Entwicklung des Haushaltes 2019 es notwendig macht.

B Vorläufige Haushaltsführung

Bis zur Genehmigung der 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes **verfüge ich** daher gemäß der Grundsätze der **vorläufigen Haushaltsführung**, wie sie in § 82 GO NRW aufgeführt werden, zu handeln.

Auszug aus § 82 GO:

[...] darf die Gemeinde ausschließlich: ...Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, [...]

I) Rechtliche Verpflichtung

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift dürfen die Fachdienste lediglich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind – es ist hierbei nicht von Belang, ob die Verpflichtungen auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhen. Zudem müssen die rechtlichen Verpflichtungen bereits zum Beginn des Haushaltsjahres 2019 bestehen oder auf einem Gesetz beruhen.

Der nachfolgende – nicht abschließend zu verstehende – Katalog gesetzeskonformer Sachverhalte soll die Bestimmung verdeutlichen:

- Gesetzlich verpflichtende Transferleistungen (bspw. Grundsicherung,)
- Die Verwendung von erhaltenen zweckgebundenen Einnahmen (zweckgebundene Zuweisungen, Spenden)
- Die Auszahlung von Gehältern und Versorgungsbezügen
- Ausgaben für die Weiterführung vorhandener Einrichtungen (Strom, Wasser, Gas etc.)
- Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Kämmereibudgets (Zinsen, Tilgung usw.)
- Ausgaben für Verkehrssicherungspflichten am städtischen Vermögen
- Aufgaben des Brandschutzes
- Die Leistung von Zahlungen aufgrund vertraglicher Vereinbarung aus vorherigen Jahren
- Dauerschuldverhältnisse (Mietverträge etc.)

Erforderliche Stundungen und befristete Niederschlagungen sollen auch während der Phase der vorläufigen Haushaltsführung durch den Fachdienstleiter (in Anlehnung an die hier einzuhaltenden Regelungen) erfolgen.

II) Unaufschiebbarkeit

Soweit keine rechtliche Verpflichtung vorliegt, sind die Geschäftsvorfälle durch die Fachdienste anhand des Merkmales der „Unaufschiebbarkeit“ zu beurteilen. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind ausschließlich jene Maßnahmen gestattet, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger zwingend notwendig sind. Hierbei muss der § 82 GO NRW im Verhältnis zum Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung des § 76, Abs. 1 GO NRW betrachtet werden. Als unaufschiebbar sind dabei regelmäßig Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, wenn diese so eilbedürftig sind, dass eine weitere Verschiebung – bis zur Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes – nicht vertretbar ist.

Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung und ihre Ausführungsbestimmungen weise ich darauf hin, dass während der vorläufigen Haushaltsführung freiwillige Leistungen ohne bestehende vertragliche Grundlage nicht herbeigeführt, erfolgen oder eingegangen werden können. Davon unberührt bleiben die tarifrechtlichen und gesetzlichen individuellen Ansprüche von Beschäftigten und Beamten.

III) Besondere gesetzliche Regelungen (Investitionen)

Neben den beiden Grundsätzen zur rechtlichen Verpflichtung und Unaufschiebbarkeit werden bestimmte Vorgänge gesondert durch das Haushaltsrecht aufgeführt.

Neuinvestitionen und Fortführung von Investitionen (Bauten, Beschaffungen, sonstige Investitionen)

Der Beginn neuer Investitionsmaßnahmen ist durch mich, vorab zu genehmigen. Hierzu dient weiterhin das bekannte Freigabeverfahren über den FD 1.20, welcher ermächtigt ist, Freigaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro zu erteilen. Im Freigabeantrag ist die Unabweisbarkeit / Unaufschiebbarkeit (siehe I und II) zu begründen. Rechtliche Verpflichtungen (Bestellung, Auftragsvergabe) dürfen erst nach Erteilung der Freigabe eingegangen werden.

Haushaltsmittel, die bereits in 2018 freigegeben wurden, dürfen ab dem 1. Januar 2019 erst nach Genehmigung einer „vorläufigen Ermächtigungsübertragung“ beansprucht werden. Entsprechende Anzeigen erfolgen mir gegenüber über den FD 1.20.

Dabei gilt:

- Bereits in 2018 begonnene Maßnahmen dürfen fortgesetzt werden. Die vorläufige Übertragung ist daher frühzeitig zu beantragen.
- Maßnahmen, bei denen bis zum 31.12.2018 noch keine Verpflichtung eingegangen wurde, sind analog zum Freigabeverfahren zu beantragen und erneut zu entscheiden.

Bei allen zu übertragenen investiven Mitteln ist somit eine entsprechende Mitteilung zum Status der Maßnahme notwendig.

IV) Keine Übertragung von konsumtiven Ermächtigungen 2018 / 2019

Wie bereits in den Vorjahren wird die konsumtive Ermächtigungsübertragung von 2018 nach 2019 grundsätzlich ausgeschlossen. Dies dient als weiterer Baustein nicht nur der Erreichung des zwingenden Haushaltsausgleiches, sondern entspricht auch den Vorstellungen der Bezirksregierung zur restriktiven Handhabung im Umgang mit Ermächtigungsübertragungen.

V) Mitzeichnung von Beschluss- und Mitteilungsvorlagen

a) Wie bereits bei der Haushaltsführung 2018 ist auch in diesem Jahr meine Mitzeichnung bei allen Mitteilungs- und Beschlussdrucksachen der politischen Gremien vorzusehen.

b) Die Mitzeichnung des Fachdienstes 1.20 – Kämmerei ist bei allen finanzrelevanten Drucksachen der politischen Gremien vorzusehen.

c) Mitteilungs- und Beschlussvorlagen mit finanzrelevanten Inhalten für den Verwaltungsvorstand sind außerhalb des Rats- und Informationssystems (Session) mit dem FD 1.20 – Kämmerei abzustimmen.

VI) Verantwortung der Dezernate im Rahmen der Auftragsvergabe und -abwicklung

Ergänzend zu der bereits unter „A II) Prioritäten bilden“ genannten Priorisierung von Aufträgen ab einem Volumen in Höhe von 25.000 Euro gilt zudem folgendes Verfahren:

Ab einem Betrag in Höhe von **25.000 Euro** bedarf die Entscheidung über das Eingehen einer rechtlichen Verpflichtung sowie die Leistung von **Aufwendungen und Auszahlungen** der Mitzeichnung der jeweils zuständigen Dezernatsleitung. Gleichmaßen bedürfen Kontierungen mit einem **Auszahlungsbetrag** von mehr als **25.000 Euro** grundsätzlich eines Sichtvermerks der im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung zuständigen Dezernatsleitung. Der FD 1.21, Steuern- und Finanzbuchhaltung, ist gehalten die Kontierungen ohne Sichtvermerk an den verantwortlichen Fachdienst zurückzusenden.

VII) Bewirtschaftungssperre des Kämmerers

Sollte in der weiteren Haushaltsführung trotz aller Anstrengungen hinsichtlich einer Priorisierung der anstehenden Verpflichtungen eine mögliche Zielverfehlung bei der Erreichung des Haushaltsausgleiches erkennbar sein, wird eine Haushaltssperre verfügt werden.

VIII) Rückfragen

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes 1.20 zur Verfügung:

Frau Franz	3348	heike.franz@remscheid.de
Frau Pohl	3678	kerstin.pohl@remscheid.de
Herr Brocksieper	2304	joerg.brocksieper@remscheid.de
Herr Faßbender	3084	daniel.fassbender@remscheid.de
Herr Gorges	2303	stefan.gorges@remscheid.de
Herr Heine	3085	markus.heine@remscheid.de
Herr Leverkus	2308	andre.leverkus@remscheid.de

Für Ihre Mithilfe bedanke ich mich vorab bei allen Führungskräften sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Remscheider Stadtverwaltung. Ich bitte um Verständnis für die restriktiven Maßnahmen zur Haushaltsbewirtschaftung, damit die Stadt Remscheid weiterhin von den Stärkungspaktmitteln des Landes NRW -ohne weitreichende Fremdbestimmung durch einen vom Land NRW bestellten Beauftragten für den Haushalt- profitieren kann.

IX) Veröffentlichung

Diese Verfügung ist in den Dienstlichen Mitteilungen zu veröffentlichen und den Damen und Herren Ratsmitgliedern und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kenntnis gegeben. Dem Rat und der Bezirksregierung wird nach Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes berichtet.

Kurzfassung der wesentlichen Eckpunkte

- *Es gelten die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung. Nur unabweisbare und unaufschiebbare Ausgaben dürfen geleistet werden. Investitionsmaßnahmen sind durch den Stadtkämmerer zu genehmigen – bis 10.000 € durch die Stadtkämmerei.*
 - *Mitzeichnung des Stadtkämmerers bei allen Mitteilungs- und Beschlussdrucksachen. Der FD 1.20 ist bei allen finanzrelevanten Sachverhalten als beteiligte Stelle zu führen.*
 - *Grundsätzlich erfolgen keine konsumtiven Ermächtigungsübertragungen.*
 - *Priorisierung der Maßnahmen mit einem Volumen ab 25.000 €.*
 - *Auszahlungskontierungen ab 25.000 € bedürfen des Sichtvermerkes der Dezernatsleitung.*
 - *Das Eingehen rechtlicher Verpflichtungen und die Leistung von Ausgaben ab einem Betrag von 25.000 € bedürfen der Entscheidung der Dezernatsleitung.*
 - *Regelmäßige Berichterstattung der Dezernatsleitungen im Verwaltungsvorstand.*
-

Remscheid, den 02.01.2019

gez.
Wiertz
Stadtdirektor und Stadtkämmerer